

**Entscheidende Behörde**

Unabhängiger Bundesasylsenat

**Entscheidungsdatum**

11.07.2007

**Geschäftszahl**

313.055-1/2E-XI/33/07

**Spruch**

BESCHEID

Der unabhängige Bundesasylsenat hat durch das Mitglied Mag. Stefan HUBER gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 61 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 (AsylG), entschieden:

SPRUCH

Die Berufung von S. M. vom 27.06.2007 gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 25.06.2007, Zahl: 07 05.421-EAST Flughafen, wird gemäß § 33 Abs. 1 Z 1 und § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 abgewiesen.

**Text**

BEGRÜNDUNG

Der Berufungswerber ist Staatsangehöriger von Indien, reiste am 13.06.2007 über den Flughafen Wien-Schwechat an und stellte am 14.06.2007 einen Antrag auf internationalen Schutz.

Bei seiner Erstbefragung beim Stadtpolizeikommando Schwechat am 14.06.2007 gab er - nach entsprechender Belehrung über etwaige nachteilige Folgen unwahrer Angaben - den Namen S. M., geb. am 00.00.1982, an und brachte vor von Delhi legal mit seinem Reisepass in ein ihm unbekanntes Land und von dort direkt nach Wien geflogen zu sein. Der Reisepass sei ihm von einem Schlepper am Flughafen in dem ihm unbekanntem Land abgenommen worden.

Nach dem Bericht des Stadtpolizeikommandos Schwechat, Kriminalreferat -Fachbereich 1, vom 14.06.2007 konnte durch Kamerarückverfolgung eindeutig nachgewiesen werden, dass der Berufungswerber - gemeinsam mit einem weiteren Asylwerber - am 13.06.2007 angekommen ist. Auf der Passagierliste dieses Fluges konnten zwei Passagiere mit indischen Namen ausfindig gemacht werden. Dabei handelte es sich um S. H., geb. 00.00.1977, und S. D., geb. 00.00.1981. Gemäß diesem Bericht sind die bei der Buchung des Fluges erfassten Daten mit den Geburtstagen (Tag und Monat) der vom Berufungswerber angegebenen Geburtsdaten ident. Beide Passagiere hatten danach einen Weiterflug gebucht, diesen jedoch nicht angetreten.

Bei der niederschriftlichen Einvernahme am 19.06.2007 im Beisein eines geeigneten Dolmetschers der Sprache Punjabi blieb der Berufungswerber nach eingehender Belehrung und Vorhalt der Ermittlungsergebnisse auf Grund der Videoüberwachung bei seinen Angaben zu seiner Identität im Asylverfahren und brachte als Fluchtgrund im Wesentlichen vor, dass seine Schwester am 23.12.2006 infolge eines Grundstücksstreits mit der Tante väterlicherseits und deren Neffen ermordet worden und er schwer verletzt worden sei. Die Täter seien von der Polizei verhaftet worden und würden der Familie des Berufungswerbers durch ihre Verwandten ständig drohen, wogegen der Vater Anzeige bei der Polizei erstattet habe. Die Polizei hätte bis zu seiner Ausreise im März 2007 seiner Meinung nach nichts unternommen, da es bis dahin noch kein Gerichtsverfahren gegeben hätte. Er selbst habe sich jedoch seit Jänner 2007 bei einem Onkel mütterlicherseits aufgehalten.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 25.06.2007, Zahl: 07 05.421- EAST Flughafen, wurde der Asylantrag des Berufungswerbers vom 15.06.2007 gemäß § 33 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 abgewiesen und dem Berufungswerber der Status des Asylberechtigten sowie gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 der Status des

subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Indien nicht zuerkannt. Begründend wurde ausgeführt, dass die Angaben des Antragstellers der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt würden. Der Antragsteller sei keinen Verfolgungshandlungen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ausgesetzt gewesen.

Rechtlich wurde ausgeführt, dass eine Bedrohung nur dann asylrelevant wäre, wenn staatlicher Schutz dagegen im Zusammenhang mit den in der GFK genannten Gründen verweigert würde. Es liege daher keine Verfolgung im Sinne der GFK vor, sondern eine bzw. mehrere strafbare Handlungen, die offenbar durch die staatlichen Behörden geahndet würden. Ein Hinweis auf eine staatliche Zurechenbarkeit oder mangelnde Schutzwillingkeit des Staates könne darin nicht erkannt werden. Im Fall des Grundstücksstreits liege bereits ein Gerichtsurteil vor, in dem festgestellt worden sei, dass sein Vater als rechtmäßiger Eigentümer zu betrachten sei. Weiters sei im Fall der Tötung seiner Schwester ebenfalls von staatlicher Seite gehandelt worden, da der Berufungswerber selbst angab, dass die Täter in Haft seien. Dass es noch nicht zu einer Gerichtsverhandlung gekommen sei, könne der Berufungswerber nicht wissen, da er nach seinen Angaben zum letzten Mal vor Verlassen seiner Heimat mit seinem Onkel Kontakt gehabt habe. Zum anderen könnte auch selbst dann nicht auf mangelnde staatliche Hilfe geschlossen werden, da nicht beurteilt werden könne, welche Ermittlungsschritte noch notwendig wären, um etwa Anklage zu erheben. Was die Drohungen der Verwandten der inhaftierten Täter als auch die Anzeige betreffe, so sei dazu zu sagen, dass der Berufungswerber davon nur von seinem Onkel wisse, weil er nach seinem Spitalsaufenthalt nicht mehr zu Hause gewohnt habe. Der Vermutung des Berufungswerbers, es sei trotz Anzeige des Vaters nichts passiert, sei entgegenzuhalten, dass der Berufungswerber schon im März 2007 das Land verlassen habe und daher darüber keine Aussage treffen könne. Das Vorbringen, dass Geld geflossen sein müsse, weil nichts passiert sei, stelle lediglich eine Vermutung dar und sei auch nicht nachvollziehbar, da die Behörden durch die Verhaftung der Täter offenbar gleich tätig geworden seien. Daher könne keinesfalls von mangelnder staatlicher Schutzwillingkeit die Rede sein.

Da im gesamten Ermittlungsverfahren auch kein "begründeter Hinweis" i.S. des § 33 Abs. 1 AsylG fände, dass dem Asylwerber der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen wäre, sehe die erkennende Behörde den Tatbestand des § 33 Abs. 1 Z. 3 AsylG als erfüllt an und wäre der Asylantrag daher aus den angeführten Gründen abzuweisen gewesen.

Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht berufen und im Wesentlichen vorgebracht, dass eine Abweisung gemäß § 33 Abs. 1 Z 3 AsylG ua. nur dann zulässig sei, wenn der Asylwerber keine Verfolgung im Herkunftsstaat geltend mache. Dies sei jedoch beim Berufungswerber der Fall. Die schon bisher vorgebrachten Fluchtgründe wurden wiederholt und insofern ergänzt, als der Berufungswerber vorbrachte, dass seine Verfolger die Polizei bezahlt und ihn "wegen Opiums" angezeigt hätten, sodass er unrechtmäßig von der Polizei festgenommen und geschlagen worden sei. Nach Bezahlung einer Kaution sei er freigelassen worden. Danach habe er aus Angst bei Verwandten gewohnt und sei seine Familie von der Polizei und den Gegnern bedroht worden. Es werde daher ua. beantragt, dem Berufungswerber den Status des Asylberechtigten bzw. des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen.

Rechtlich ist auszuführen:

§ 33. (1) AsylG: In der Erstaufnahmestelle am Flughafen ist die Abweisung eines Antrages nur zulässig, wenn sich kein begründeter Hinweis findet, dass dem Asylwerber der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen wäre und

der Asylwerber die Asylbehörde über seine wahre Identität, seine Staatsangehörigkeit oder die Echtheit seiner Dokumente trotz Belehrung über die Folgen zu täuschen versucht hat;

das Vorbringen des Asylwerbers zu seiner Bedrohungssituation offensichtlich nicht den Tatsachen entspricht;

der Asylwerber keine Verfolgung im Herkunftsstaat geltend gemacht hat oder

der Asylwerber aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 39) stammt.

(2) Die Abweisung eines Antrags auf internationalen Schutz nach Abs. 1 und eine Zurückweisung des Antrags wegen bestehenden Schutzes in einem sicheren Drittstaat (§ 4) darf durch das Bundesasylamt nur mit Zustimmung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge erfolgen. Im Flughafenverfahren genügt eine Einvernahme.

(3) Die Berufungsfrist gegen eine Entscheidung des Bundesasylamtes im Flughafenverfahren beträgt sieben Tage.

(4) Der unabhängige Bundesasylsenat hat im Flughafenverfahren binnen zwei Wochen ab Vorlage der Berufung zu entscheiden. Eine Verhandlung im Berufungsverfahren ist in der Erstaufnahmestelle am Flughafen durchzuführen. Dem betreffenden Asylwerber ist mitzuteilen, dass es sich um eine Verhandlung der Berufsbehörde handelt.

(5) Im Flughafenverfahren ist über die Ausweisung nicht abzusprechen. Die Zurückweisung darf erst nach Rechtskraft der gänzlich ab- oder zurückweisenden Entscheidung durchgesetzt werden.

Gemäß § 39 AsylG sind sichere Herkunftsstaaten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Abs. 1 leg. cit.) sowie Australien, Island, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen, die Schweiz, Bulgarien und Rumänien (Abs. 4 leg. cit.).

Die Konzeption des Flughafenverfahrens des AsylG 2005 unterscheidet sich vom Sonderverfahren bezüglich offensichtlich unbegründeter Asylanträge nach dem § 6 AsylG 2003, BGBl I Nr. 101/2003 sowie der Stammfassung des § 6 AsylG 1997 abgesehen von verbalen Anpassungen der entsprechenden Bestimmung an die Diktion der mit der AsylG-Novelle 2005 auch umgesetzten Statusrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG über die Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 304 vom 30.09.2004, S. 12) insofern, als dass sich durch die Neuregelung das Erfordernis der Offensichtlichkeit nicht mehr auf alle Tatbestände des § 33 Abs. 1 AsylG bezieht, sondern nur mehr im Fall der Z. 2 explizit zum Tragen kommt; ansonsten sind die Tatbestände weitgehend gleich geblieben (bis auf die weiter unten besprochene Z. 3 idF AsylG 2005 im Gegensatz zur Vorbestimmung des § 6 Abs. 1 Z 3 AsylG 1997 idF der AsylG-Novelle 2003), ebenso wie das zusätzliche Erfordernis, dass "sich kein begründeter Hinweis findet, dass dem Asylwerber der Status eines Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen wäre" (§ 33 Abs. 1 AsylG 2005; vgl dazu: "...ohne begründeten Hinweis auf eine Flüchtlingseigenschaft oder das Vorliegen subsidiärer Schutzgründe.." laut § 6 Abs. 1 AsylG 2003). In jedem Fall wird vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es sich bei dem Flughafenverfahren nach dem AsylG 2005 um ein dem Sonderverfahren des § 6 AsylG 2003 nachempfundenen, hinsichtlich der Berufungs- und Entscheidungsfristen abgekürztes Verfahren handelt, ein erhöhter Rechtsschutz und damit strenger Prüfmaßstab zum Tragen kommen müssen, der einerseits schon in der restriktiven Formulierung des § 33 Abs. 1 AsylG 2005 (...ist die Abweisung eines Antrags nur zulässig, wenn ...) zum Ausdruck kommt und sich andererseits aus den klar definierten Voraussetzungen für eine solche Abweisung aufgrund vier enumerativ aufgezählter Tatbestände gepaart mit der Zusatzanforderung, dass sich kein begründeter Hinweis auf das Erfordernis der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten ergeben hat, ableiten lässt. Davon ausgehend wird im Einzelnen zu prüfen sein, ob und wie weit die vom Verwaltungsgerichtshof zum Sonderverfahren des § 6 AsylG 1997 entwickelte Judikatur weiterhin Anwendung finden kann.

Davon wird aber in der Regel schon deshalb weitgehend auszugehen sein, weil der Prüfungsumfang sich durch die Neufassung des AsylG 2005 nicht maßgeblich geändert hat. Das Offensichtlichkeitserfordernis des § 6 AsylG der Stammfassung und idF der AsylG-Novelle 2003, zu welchem der VwGH eine umfangreiche Judikatur entwickelt hat (für viele: VwGH 26.07.2001, 2000/20/0015), ist nämlich nicht eine bloße Formalanforderung der Qualifikation der abzuweisenden Asylanträge als "offensichtlich unbegründet", sondern ergibt sich materiellrechtlich gesehen naturgemäß schon aus der Konzeption dieses Sonderverfahrens an sich, indem Anträge (gemäß AsylG 2005) am Flughafen nur dann in einem abgekürzten Verfahren abgewiesen werden dürfen, wenn sie bestimmte, weiter oben dargestellte, Voraussetzungen erfüllen und somit von vornherein mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass dem Asylwerber weder der Status eines Asylberechtigten noch jener eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen ist. Genau dies ist aber der materielle Inhalt des Maßstabs der "Offensichtlichkeit" des Verfahrens nach § 6 AsylG 1997; die Streichung des Hinweises auf die rein formale Bezeichnung solcher Anträge, die diese Voraussetzungen erfüllen, als "offensichtlich unbegründet" in der Neufassung des AsylG 2005 - begrenzt auf Flughafenverfahren - , kann dem keinen Abbruch tun und vermag sohin nicht die inhaltliche Qualifikation dieses Sonderverfahrens, zumal die Voraussetzungen weitgehend dieselben geblieben sind, zu ändern. Zur Frage des Prüfungsmaßstabs wird in diesen Verfahren folglich weiterhin die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu § 6 AsylG id Stammfassung und der Novelle 2003 heranzuziehen sein.

Das Bundesasylamt stützt sich in seiner gegenständlichen abweisenden Entscheidung auf § 33 Abs. 1 Z 3 AsylG und begründet dies im Wesentlichen damit, dass der Asylwerber keine Verfolgung geltend macht, die auf einen der in Artikel 1 A GFK genannten Gründe (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Gesinnung) zurückzuführen wäre, und ein Hinweis auf staatliche Zurechenbarkeit oder mangelnde Schutzwilligkeit des Staates nicht erkannt werden könne.

Es liege eine bzw. mehrere strafbare Handlungen vor, die offenbar von den staatlichen Behörden geahndet würden. Bei dieser Beurteilung wird durch das Bundesasylamt außer Acht gelassen, dass der Berufungswerber behauptet, er sei von mehreren Personen schwer verletzt worden, dabei sei seine Schwester ermordet worden. Die Verwandten der Täter würden nach deren Inhaftierung die Familie des Berufungswerbers bedrohen.

§ 33 Abs. 1 Z 3 AsylG sieht vor, dass diese Bestimmung nur zur Anwendung gelangt, wenn der Asylwerber keine Verfolgung im Herkunftsstaat geltend macht. § 2 Abs. 1 Z 11 AsylG definiert Verfolgung als jede Verfolgungshandlung im Sinne des Art. 9 Statusrichtlinie.

Artikel 9 der Statusrichtlinie (2004/83/EG) lautet:

- (1) Als Verfolgung im Sinne des Artikels 1A der Genfer Flüchtlingskonvention gelten Handlungen, die
- a) aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung zulässig ist, oder
  - b) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Buchstabe a) beschriebenen Weise betroffen ist.
- (2) Als Verfolgung im Sinne von Absatz 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:
- a) Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,
  - b) gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,
  - c) unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,
  - d) Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,
  - e) Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des Artikels 12 Absatz 2 fallen, und
  - f) Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

Die Legaldefinition des Begriffes Verfolgung des AsylG bezieht sich somit lediglich auf die Verfolgungshandlung. Jede Handlung, die die Voraussetzung des Art. 9 der Statusrichtlinie erfüllt, ist als Verfolgung zu werten. Ein geforderter Zusammenhang zu einem Konventionsgrund kann in der Bestimmung des § 33 Abs. 1 Z 3 AsylG nicht erblickt werden.

Der Begriff Verfolgungsgrund ist auch extra in Art. 2 Abs. 1 Z 12 AsylG als ein in Art. 10 der Statusrichtlinie genannter Grund definiert und unabhängig von dem Begriff Verfolgung zu sehen. Zwar sieht Abs. 3 des Art. 9 der Statusrichtlinie vor, dass gemäß Art. 2 lit. c) der Statusrichtlinie eine Verknüpfung zwischen den in Artikel 10 genannten Verfolgungsgründen und den in Absatz 1 als Verfolgung eingestuften Handlungen bestehen muss, allerdings normiert Art. 2 lit. c) den Flüchtlingsbegriff und für den Flüchtlingsbegriff ist entsprechend Art. 1 A GFK eine auf die Gründe der GFK zurückzuführende Verfolgung Voraussetzung. Dies ist aber losgelöst von der Frage zu sehen, ob der Asylwerber Verfolgung im Herkunftsstaat im Sinne von § 33 Abs. 1 Z 3 AsylG geltend macht. Das Vorliegen eines Zusammenhangs zwischen Verfolgungshandlung und Konventionsgrund spielt somit für die Frage der Verfolgung keine Rolle, findet aber in § 33 Abs. 1 AsylG bei der Prüfung, ob sich ein begründeter Hinweis findet, dass dem Asylwerber der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen wäre, ihren Niederschlag.

Dies ist auch vor dem Hintergrund zu erklären, dass es sich bei dem Flughafenverfahren um ein Sonderverfahren handelt, das hinsichtlich der Berufungs- und Entscheidungsfristen abgekürzt ist und bei dem daher ein erhöhter Rechtsschutz und damit ein strenger Prüfmaßstab zum Tragen kommen müssen, was einerseits schon in der restriktiven Formulierung des § 33 Abs. 1 AsylG 2005 (...ist die Abweisung eines Antrags nur zulässig, wenn ...) zum Ausdruck kommt und sich andererseits aus den klar definierten Voraussetzungen für eine solche Abweisung aufgrund vier enumerativ aufgezählter Tatbestände gepaart mit der Zusatzanforderung, dass sich kein begründeter Hinweis auf das Erfordernis der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten ergeben hat, ableiten lässt.

Im vorliegenden Fall macht der Berufungswerber geltend, er sei von mehreren Personen schwer verletzt worden, dabei sei seine Schwester ermordet worden. Die Verwandten der Täter würden nach deren Inhaftierung die Familie des Berufungswerbers bedrohen. Die geltend gemachte Gewaltanwendung ist als Verfolgungshandlung im Sinne des Art. 9 der Statusrichtlinie zu qualifizieren, da die Anwendung physischer Gewalt, in Art. 9 Abs. 2 a) als Verfolgungshandlung angeführt ist.

Der Berufungswerber macht somit eine Verfolgung im Herkunftsstaat geltend.

Die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Z 3 sind demnach nicht erfüllt.

Um daher eine Rechtfertigung für das verschärfte Vorgehen der Behörde - nämlich die Abweisung am Flughafen unter Verweigerung der Einreise zu haben, wird es erforderlich sein, dass dieses Nichtvorliegen von Gründen für die "Asylgewährung" besonders eindeutig ist, also etwa in jener Art, wie es § 6 für die Abweisung eines

Asylantrages als offensichtlich unbegründet forderte. Die Anwendung dieser Bestimmung war lt. VwGH jedenfalls immer dann ausgeschlossen, wenn dogmatische Überlegungen und Interpretationen des Flüchtlingsbegriffes anstehen, z.B. ob eine Verfolgung von staatlichen Stellen ausgehe oder ob eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung stehe. Ähnliche Überlegungen werden nunmehr bei der Auslegung der Z 3 anzustellen sein, wobei eine Abweisung nach § 11, also wegen Vorliegens einer inländischen Fluchtalternative aufgrund der Sondernorm des § 33 von vornherein nicht in Frage kommt' (Frank/Anerinhof/Filzwieser, AsylG 2005, 3. Auflage, K4 zu § 33).

Da die Erstbehörde im angefochtenen Bescheid Überlegungen zu Privatverfolgung und staatlichem Schutz angestellt hat, kommt aber auch aus diesem Grund eine Anwendung des § 33 Abs. 1 Z 3 AsylG nicht in Betracht.

Da den obigen Ausführungen folgend § 33 Abs. 1 Z 3 AsylG nicht zur Anwendung gelangt, ist noch zu prüfen, ob einer der anderen Abweisungstatbestände des § 33 Abs. 1 gegeben ist.

Der Tatbestand, den § 33 Abs. 1 Z 1 AsylG formuliert, ist weitgehend identisch mit § 6 Abs. 1 Z 2 AsylG 1997 idF der AsylGNov. 2003 (dort: "getäuscht hat" statt nunmehr: "zu täuschen versucht hat"). Dazu führen die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu dieser Novelle aus (120 BlgNR 22.GP, 14):

"Die Täuschung über die Echtheit der Dokumente steht in keinem Zusammenhang damit, ob ein Dokument echt, gefälscht oder verfälscht ist, da es durchaus denkbar ist, dass ein Asylwerber nur mit einem ge- oder verfälschten Dokument jenen Staat, in dem ihm Verfolgung droht, zu verlassen in der Lage war. Wesentlich in diesem Kontext ist, dass der Asylwerber die österreichischen Asylbehörden über die Echtheit der Dokumente oder seine Identität täuscht. Selbstredend ist bei der Anwendung dieser Bestimmung eine strafrechtliche Verurteilung nicht Voraussetzung."

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in dem Erkenntnis vom 27. September 2001, ZI 2000/20/0393, mit den Folgen der Täuschung der Asylbehörden durch den Asylwerber über dessen wahre Identität im Sinne des § 6 AsylG 1997 näher auseinandergesetzt und dazu u.a. ausgeführt, "der Richtigkeit der Angaben des Asylwerbers über seine Identität und seine Herkunft kommt dabei grundsätzlich maßgebliche Bedeutung für die Frage zu, ob die von ihm angegebenen - aus seiner behaupteten Abstammung resultierenden Verfolgungsgründe überhaupt zutreffen können. Entsprechen - auch unter Berücksichtigung des Berufungsvorbringens - die Angaben des Asylwerbers über eine Bedrohungssituation in dem von ihm als seinen Herkunftsstaat bezeichneten Staat offensichtlich nicht den Tatsachen, weil seinem Vorbringen insbesondere wegen eines Täuschungsversuches über seine wahre Identität keinerlei Glaubwürdigkeit zukommt, so läge in Ermangelung eines "sonstigen Hinweises" auf eine asylrelevante Verfolgung ein offensichtlich unbegründeter Asylantrag im Sinne des § 6 Z 3 AsylG 1997 vor (Hinweis E vom 30. November 2000, 99/20/0590, und vom 30. Jänner 2001, 2000/01/0106)".

Das Bundesasylamt hat unter Wiedergabe der polizeilichen Ermittlungen vom 14.06.2007 beweiswürdigend ausgeführt, dass der Berufungswerber versucht hat, die Asylbehörde über seine wahre Identität zu täuschen. Die vom Berufungswerber angegebenen Personaldaten, M. S., geboren am 00.00.1982 in D., Indien, stimmen mit den Angaben in den vorliegenden Passagierlisten jenes Fluges, mit dem der Berufungswerber nach den durchgeführten polizeilichen Ermittlungen gemeinsam mit einem weiteren Asylwerber in Wien-Schwechat angekommen ist, nur insofern überein, als einer der beiden Passagiere mit indischem Namen, nämlich S. D., geb. am 00.00.1981, bezüglich des Familiennamens und Geburtsdatums hinsichtlich des Tages und Monats gleiche Angaben machte. Ein Passagier S. M., geb. 00.00.1982 ist auf der Passagierliste nicht aufgelistet. Da der Berufungswerber mit seinem Reisepass ausgereist ist, ist davon auszugehen, dass die Daten des Reisepasses in die Passagierliste aufgenommen wurden. Somit handelt es sich beim Berufungswerber entweder um Herrn S. D. oder Herrn S. H.. Der Berufungswerber hat somit im Asylverfahren nicht seinen richtigen Namen und nicht sein richtiges Geburtsdatum angegeben und somit die Asylbehörde über seine wahre Identität zu täuschen versucht.

Dennoch beharrte der Berufungswerber anlässlich der niederschriftlichen Einvernahme vom 19.06.2007 - trotz eingehender Belehrung über die Folgen unwahrer Angaben und Vorhalt des polizeilichen Ermittlungsergebnisses - darauf, M. zu heißen und nicht zu wissen, aus welchem Land er nach Wien geflogen sei. Auch gab er an, mit dem eigenen Reisepass aus Indien ausgereist zu sein, jedoch keine Dokumente hier zu haben.

Damit versuchte der Berufungswerber beharrlich das Bundesasylamt über seine Identität zu täuschen. Auf die Frage, ob dem (sonstigen) Vorbringen des Berufungswerbers "insbesondere wegen eines Täuschungsversuches über seine wahre Identität keinerlei Glaubwürdigkeit zukommt" (vgl VwGH 27.9.2001, 2000/20/0393) war unter dem Gesichtspunkt des § 33 Abs 1 Z 1 AsylG nicht mehr einzugehen.

Im gegenständlichen Fall liegen die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Z 1 vor, sodass der Antrag des Berufungswerbers auf Grund dieser Bestimmung abzuweisen ist.

Die Bestimmung des § 33 Abs. 1 Z 4 findet keine Anwendung, da Indien kein in § 39 AsylG angeführter sicherer Herkunftsstaat ist.

Die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Z 2 AsylG sind schon deswegen nicht erfüllt, da bereits die Erstbehörde von der Glaubwürdigkeit des Vorbringens des Berufungswerbers ausging.

Bezüglich des Berufungsvorbringens ist Folgendes auszuführen:

In der Berufung vom 27.06.2007 hat der Berufungswerber erstmals vorgebracht, seine Verfolger hätten die Polizei bezahlt und ihn "wegen Opiums" angezeigt, sodass er unrechtmäßig festgenommen und geschlagen worden sei. In weiterer Folge sei seine Familie durch die Polizei und die Gegner bedroht worden.

Zu diesem erstmals in der Berufung erstatteten Vorbringen ist zunächst auszuführen, dass es sich bei diesem in der Berufung getätigten Vorbringen um Fragen im Tatsachenbereich handelt.

§ 40 AsylG idgF lautet:

§ 40. (1) In einer Berufung gegen Entscheidungen des

Bundesasylamtes dürfen nur neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden,

1. wenn sich der Sachverhalt, der der Entscheidung zu Grunde gelegt wurde, nach der Entscheidung erster Instanz maßgeblich geändert hat;
2. wenn das Verfahren erster Instanz mangelhaft war;
3. wenn diese dem Asylwerber bis zum Zeitpunkt der Entscheidung erster Instanz nicht zugänglich waren (nova reperta) oder
4. wenn der Asylwerber nicht in der Lage war, diese vorzubringen.

Mit dem gesteigerten Vorbringen des Berufungswerbers wird aber weder eine Änderung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes (etwa Änderung der aktuellen Lage im Herkunftsstaat) im Gegensatz zum Zeitpunkt der Entscheidung der Erstinstanz dargetan (Z 1), noch sind die neuen "Tatsachen" erst nach der erstinstanzlichen Entscheidung zugänglich geworden (Z 3) oder sind Anhaltspunkte eines mangelhaften erstinstanzlichen Verfahrens erkennbar (Z 2).

Es ist aber weder der Berufung oder dem gesamten Akteninhalt zu entnehmen, dass der Berufungswerber vor der Erstinstanz gehindert gewesen wäre, alles im Verfahren Wesentliche vorzubringen (Z 4). Selbst in der von der Caritas verfassten Berufung wurden keine Gründe vorgebracht, warum der Berufungswerber vor der Entscheidung erster Instanz nicht in der Lage gewesen sein will, alles vorzubringen.

Gemäß Rechtsprechung der Höchstgerichte zum Neuerungsverbot ist davon "ein Vorbringen erfasst, mit dem ein Asylwerber das Verfahren missbräuchlich zu verlängern versucht". Dies wird im vorliegenden Fall mit dem Berufungsvorbringen versucht, weswegen dieses nach Ansicht der Berufungsbehörde unter das Neuerungsverbot des § 40 Abs. 1 AsylG fällt und daher präkludiert ist.

Selbst wenn man aber die in der Berufung vorgebrachten Neuerungen als zulässig erachten würde, würde dies nicht zu einem anderen Bescheidergebnis führen:

In handelt sich bei diesem Berufungsvorbringen offensichtlich um eine - nachträgliche - Ergänzung, also um eine Steigerung des Vorbringens, dem schon aus diesem Grund und weiters deswegen, weil der Berufungswerber die Asylbehörde über seine wahre Identität zu täuschen versuchte, keine Glaubwürdigkeit zukommt.

Hinsichtlich der Beurteilung gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 wird auf die Ausführungen im Bescheid der ersten Instanz verwiesen.

Die Voraussetzungen für eine Einreise gemäß § 31 Abs. 2 AsylG 2005 sind nach den vorstehenden Ausführungen nicht gegeben.

Die Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung gemäß § 37 Abs. 1 AsylG 2005 kommt nicht in Betracht, da eine Ausweisung mit der angefochtenen Entscheidung nicht ausgesprochen wurde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.